

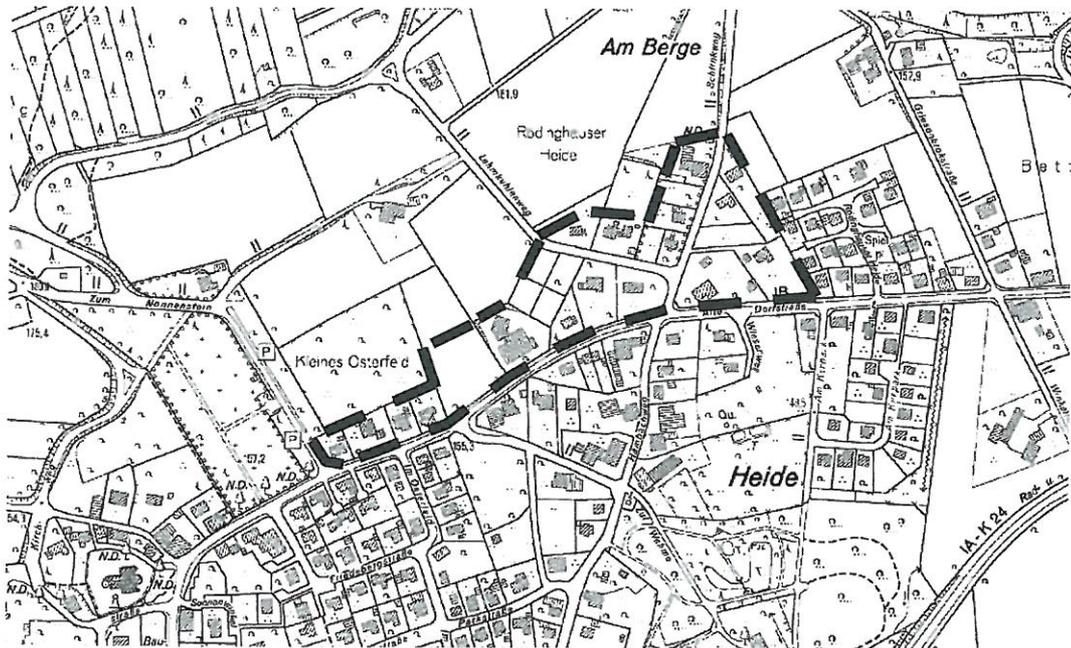


Gemeinde Rödinghausen

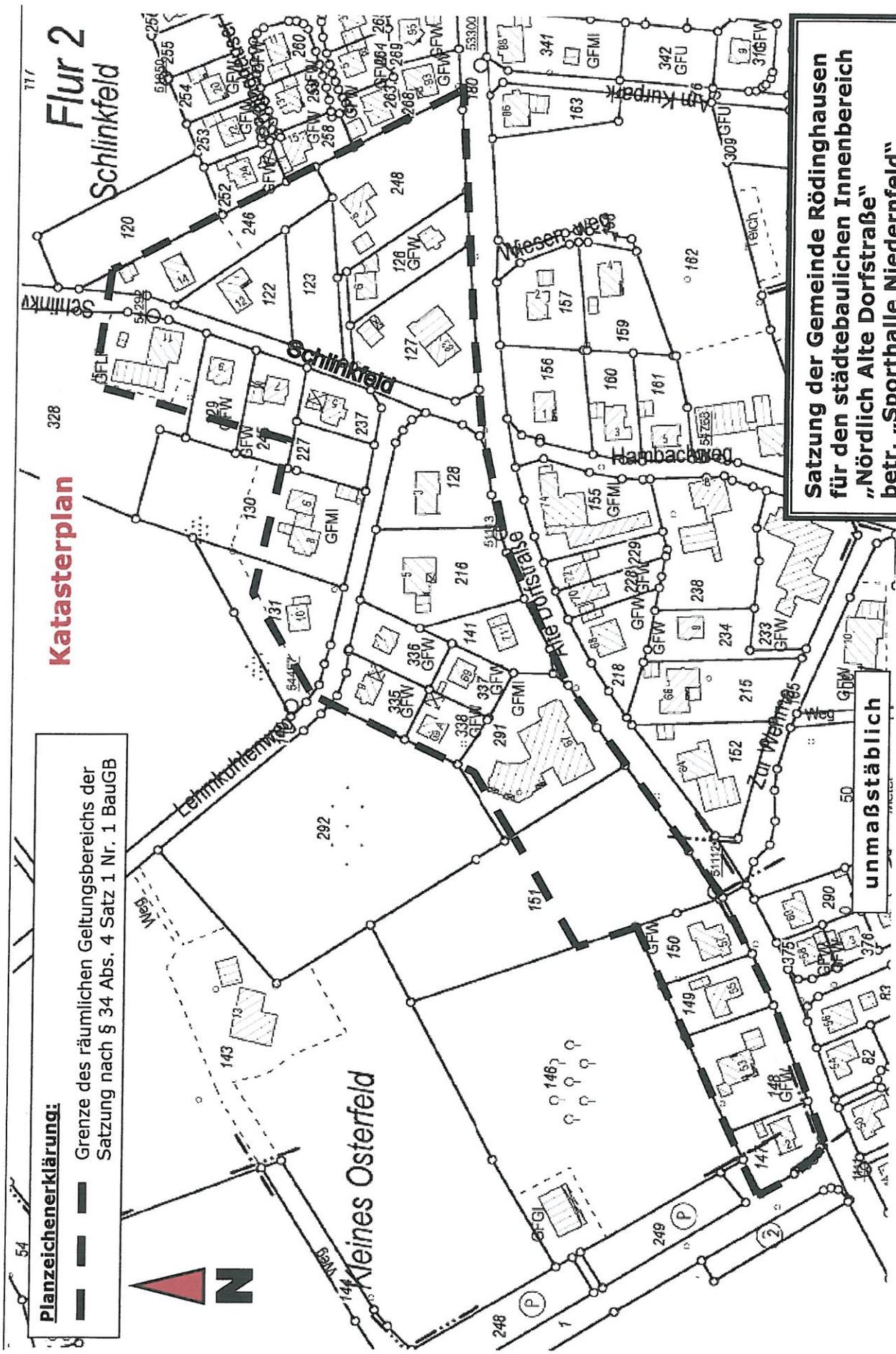
Kreis Herford

URSCHRIFT

Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Nördlich Alte Dorfstraße“



**gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**



Katasterplan

Flur 2
Schlinkfeld

Planzeichenerklärung:
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Nördlich Alte Dorfstraße“ betr. „Sporthalle Niedernfeld“

unmaßstäblich

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das im obigen Katasterplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellte Plangebiet. Dieser Katasterplan ist Bestandteil der Satzung. Die Plangebietsfläche liegt innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Rödinghausen der Gemeinde Rödinghausen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Geltungsbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. §§ 34 Abs. 6 i. V. m. 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Ortschaft Rödinghausen ist organisch gewachsen und bildet einen optischen und tatsächlichen Zusammenhang. Während im Kernbereich die Strukturen geschlossen und kompakt sind, sind im nördlichen Satzungsgebiet die Gebäude in offener Bauweise angeordnet und zur freien Landschaft von einer Gartenzone umsäumt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen ist der bebaute Kernbereich der Ortschaft Rödinghausen als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die bebauten Randbereiche im Norden sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Ausnahme davon bildet das Wohngebiet „Rödinghauser Heide“, welches ein Jahr vor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schlinkfeld“ anno 1995, im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde und diese Innenbereichssatzung nach Osten begrenzt. Als rechtswirksame Planung bestehen des Weiteren im Süden der Planfläche der Bebauungsplan Nr. 1 „Das große Osterfeld“ und im Westen bzw. Südwesten der Bebauungsplan Nr. 1a „Sanierungsgebiet westlicher Teil“ sowie im

Süden der Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ aus den Jahren 1974 bzw. 1981 bzw. 2001.

Im Bereich nördlich der Alten Dorfstraße besteht nun die Notwendigkeit nach Klarstellung bzgl. der Abgrenzung von Innenbereich zum Außenbereich. Mit dieser Satzung werden die Unklarheiten beseitigt und Rechtssicherheit hergestellt. Gleichzeitig wird ein weiteres Vordringen in den schützenswerten Freiraum verhindert. Es werden eine maßvolle Verdichtung des Bestandes ermöglicht und der Schluss von Baulücken planerisch abgesichert.

Die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich wird in Anlehnung an den bestehenden Bebauungszusammenhang vorgenommen. Es sind die Bereiche dem Innenbereich zugewiesen, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit aufweisen.

Rödinghausen, den 30.04.2010

Gemeinde Rödinghausen
Der Bürgermeister


Ernst-Wilhelm Vortmeyer



Verfahrensvermerke:

zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Nördlich Alte Dorfstraße“

1. Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Nördlich Alte Dorfstraße“ zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.
2. Die Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Nördlich Alte Dorfstraße“ ist am 29.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Sie ist damit wirksam geworden.

Rödinghausen, den 30.04.2010

Gemeinde Rödinghausen
Der Bürgermeister


Ernst-Wilhelm Vortmeyer

